



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 35.10
VG 1 K 1325/98

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 26. Mai 2010
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel und
die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser und Dr. Held-Daab

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Beigeladenen tragen als Gesamtschuldner die Kosten
des Beschwerdeverfahrens, für das keine Gerichtsgebühren
angefallen sind.

G r ü n d e :

- 1 Die Beigeladenen haben ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 28. Januar 2008 mit Schriftsatz vom 19. Mai 2010 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.

Gödel

Dr. Hauser

Dr. Held-Daab